

vor (Sermo 17, bei Migne, PP. lat. XX, 959); doch wurde im Abendlande bis zum 7. Jahrhundert im Princip an der Untheilbarkeit der Reliquien festgehalten, und Gregor der Große weigerte sich z. B., Theile der Gebeine des hl. Laurentius und der Apostelfürsten nach Constantinopel abzugeben (Ep. 4, 30, bei Migne, PP. lat. LXXVII, 700 sq.). Deshalb mußten sich die Gläubigen vielfach mit Reliquien zweiter Ordnung begnügen, z. B. mit Theilen der Martirerwerkzeuge oder der Kleider, mit Tüchern, welche auf die Gebeine oder das Grab der Heiligen gelegt worden waren oder zur Umhüllung der Reliquien gebient hatten (Brandeum; s. d. Art.), mit Staub vom Grabe, Del aus der Votivlampe der Heiligen. Solche Reliquien trug man dann gern in den sogenannten Entlopien (s. d. Art.) am Halse. Ein weiterer Act der Reliquienverehrung waren sodann die Wallfahrten, welche seit den frühesten Zeiten zu den Gräbern der heiligen Martirer veranstaltet wurden (s. das Nähere im Art. Wallfahrten), und die Feste, welche bei der Erhebung oder Uebertragung berühmter Reliquien gefeiert wurden (s. z. B. August. De civ. Dei 22, 8, 10, bei Migne, PP. lat. XLI, 766, und Serm. 317, De S. Steph. 4, bei Migne l. c. XXXVIII, 1435; Chrys. Hom. in S. Ignat. 5, bei Migne, PP. gr. I, 593) und stellenweise zur Einrichtung einer jährlich wiederkehrenden Feier Veranlassung gaben, wie dieß z. B. beim Feste Kreuzerhöhung (s. d. Art.) der Fall war. Das Vertrauen auf die Fürbitte der heiligen Martirer trieb weiter dazu, daß man mit Vorliebe das eigene Grab bei dem eines Heiligen wählte (vgl. besonders August. De cura pro mortuis gerenda, bei Migne, PP. lat. XL, 591), was durch zahlreiche altchristliche Inschriften Italiens und Galliens bezeugt ist. Da endlich, wie Theodoret sich ausdrückt (De martyr. Serm. 8, 902. 912. 915, bei Migne, PP. gr. LXXXIII, 1011. 1021. 1025), die Heiligen, deren Reliquien an einem Orte ruhen, die Vorkämpfer, Vorsteher, Schutzherrn und Aerzte dieses Ortes sind, so wählte man dieselben mit Vorliebe zu Patronen der Stadt, und am Festtage sammelten sich große Schaaren um das Grab. Daß bei alledem hier und da auch Mißbräuche vorkamen, kann nicht geläugnet werden; es war Sache des Bischofs, dem überhaupt die Entscheidung über die Verehrungswürdigkeit eines Martirers und seiner Reliquien zustand, allen Auswüchsen entgegenzutreten, aber ebenso auch den Reliquiencult gegen falsche Anschuldigungen in Schutz zu nehmen. Schon die Gemeinde von Smyrna hatte Veranlassung, mit Entzückung die von den Juden erfundene und seitdem so oft wiederholte Anschuldigung zurückzuweisen, die Reliquienverehrung sei Idololatrie: „Wir verehren den Gekreuzigten als Sohn Gottes, die Martirer aber lieben wir mit Recht als Schüler und Nachahmer des Herrn“ (Migne, PP. gr. V, 1041). Diese Antwort ist von den verschiedensten

Vätern immer wieder gegeben worden. So sagt S. Cyrill. Alex., Contra Julian. l. VI, 203 sq. (Migne l. c. LXXVI, 810): „Wir nennen die Martirer nicht Götter und beten sie nicht mit göttlichen Ehren an.“ Theodoret stellt in ausführlicher Rede die Verehrung der Martirer der abgöttischen Verehrung entgegen, welche die Heiden ihren Herren erwiesen, und ruft dann aus: „Wir bringen den Martirern weder Schlachtopfer noch Trankopfer“ (Graecorum affect. curatio 8, 918, bei Migne, PP. gr. LXXXIII, 1019). Augustin fragt: „Welcher Bischof hat an einem den Leibern der Martirer gewidmeten Orte, am Altare stehend, jemals gesagt: ‚Wir opfern dir, Petrus . . .?‘“ (Contra Faustum 20, 21, bei Migne, PP. lat. XLII, 384; De civitate Dei 22, 10, bei Migne l. c. XLI, 772; Sermo 273 [al. 101] De diversis, 7; Migne l. c. XXXVIII, 1251). Am entschiedensten hat Hieronymus dieß alles gegen Vigilantius (s. d. Art.) ausgesprochen (Epistola 109 [al. 53] ad Riparium 726, bei Migne, PP. lat. XXII, 907; Contra Vigilantium 5, bei Migne l. c. XXIII, 357 sq.): „Wer hat denn je Martirer angebetet, wer einen Menschen als Gott angesehen?“ Er führt dann weiter aus, Vigilantius müsse die Bischöfe und die Kaiser des Sacrelegs anklagen, weil sie alle in so bekannter Weise die Martirer verehrt hätten. Einwendungen gegen die Reliquienverehrung hatten schon vor Vigilantius Eunomius (s. Hier. Contra Vigil. l. c. 361, 8) und Eustathius (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., 788) erhoben. — b. Das Mittelalter übernahm, vermehrte und vertiefte die Reliquienverehrung. Den Grundgedanken derselben führt der hl. Thomas (Summ. theol. 3, q. 25, a. 6) folgendermaßen aus: Der Affect, welchen man gegen eine Person hat, geht nach deren Tod auch über auf das, was dieselbe hinterlassen hat, nicht nur auf den todtten Leib oder Theile desselben, sondern auch auf die Kleider und Aehnliches. Nun ehren wir die Heiligen selbst als Glieder Christi, Kinder Gottes und unsere Freunde und Fürbitter, und deshalb auch ihre Reliquien; denn zumal ihre Leiber waren Tempel und Organe des heiligen Geistes und sollen dem Leibe Christi gleichgestaltet werden in der Auferstehung. Gott selber gibt uns auch gewissermaßen das Vorbild von der Ehrung der Reliquien, indem er dieselben durch Wunder ehrt und verherrlicht. — Dieß ist offenbar derselbe Gedankengang, der sich schon bei den Vätern findet (s. o.), nur zusammengefaßt und scholastisch ausgedrückt. Und wie die Theorie, so war auch die Praxis bezüglich der Reliquienverehrung die Fortsetzung und Weiterbildung der alten. Wie man früher die Reliquien aus den Gräbern in die Kirchen übertrug, so begann man nun mehr und mehr, dieselben zu erheben und auf die Altäre zu bringen. Zur Aufbewahrung dienten kostbare Schreine oder Kapseln; um sie auch den Blicken der Gläubigen zugänglich zu machen, wurden sie in kunstvollen Monstranzen (s. d. Art.)